

**Wirtschaftsprüfer und Steuerberater**  
**Dottori commercialisti/Revisori contabili**

Dr. Alexander Tauber  
Dr. Matthias Karl  
Dr. Silvan Bernardi  
  
Dr. Burkhard Koller  
Dr. Harald Munter

Brunogasse 3 Via Bruno  
I-39042 Brixen/Bressanone (BZ)

Tel. +39 0472 069 999  
Fax +39 0472 069 988  
info@tauberbz.it  
www.tauberbz.it

Steuer- und MwSt.-Nr./Cod. Fisc. e Part. IVA  
02614190219

An unsere Mandanten  
Unternehmen und Freiberufler

Brixen, 15. Dezember 2010 / mk

## Rundschreiben

### MwSt-Vorauszahlung bis Montag, 27. Dezember 2010

*Die übliche MwSt-Vorauszahlung für 2010 ist bis Montag, 27. Dezember 2010 zu entrichten. Die Höhe der Vorauszahlung beträgt unverändert 88 Prozent. Es gelten im Übrigen die gleichen Bestimmungen wie im Vorjahr.*

#### Berechnung durch unsere Kanzlei

Wie in den Vorjahren können wir Ihnen gerne bei der Berechnung der MwSt-Vorauszahlung und der Abfassung des Zahlungsvordruckes „F24“ behilflich sein. Bitte nehmen Sie diesbezüglich innerhalb 20. Dezember 2010 mit einem unserer Mitarbeiter Kontakt auf.

Jene Mandanten, für welche die Buchhaltung von unserer Kanzlei geführt wird, erhalten in den nächsten Tagen mittels E-mail den bereits ausgefüllten Zahlungsvordruck „F24“, bzw. haben ihn bereits erhalten. Falls wir von Ihnen den Auftrag zur elektronischen Übermittlung der „F24“ erhalten haben, so wird auch die Zahlung wie üblich vorgenommen. Die Berechnung erfolgt dabei auf der Grundlage der allgemeinen Regel (Vorjahresbezug). Bitte rufen Sie uns an, sollten Sie den Zahlungsvordruck nicht erhalten oder aufgrund der nachstehenden Ausführungen die Vorauszahlung in anderer Form berechnen wollen.

Nachfolgend eine Zusammenfassung der wichtigsten Regeln über Zahlungspflicht, Berechnung, Zahlungsmodalitäten und Verwaltungsstrafen. Für weitere Informationen oder besondere Fragen sind wir gerne behilflich.

#### Die Grundregeln

#### Die Pflicht zur Vorauszahlung

Die Vorauszahlung ist für die MwSt-Schuld zu leisten, die für Dezember 2010 (Monatsabrechnung) bzw. mit der Jahreserklärung für 2010 (Quartalsabrechnung) anfällt. Der voraus gezahlte Betrag ist daher bei monatlicher Abrechnung mit der bis 17. Jänner 2011 zu zahlenden MwSt (für Dezember 2010) zu verrechnen, bei vierteljährlicher Abrechnung mit der für die Jahreserklärung für 2010 zu zahlenden MwSt (bis 16. März 2011, vorbehaltlich Zahlung im Unico).

Die Vorauszahlung haben grundsätzlich alle MwSt-pflichtigen Unternehmen und Freiberufler zu leisten, die im Jahr 2009 Inhaber einer MwSt-Position waren und diese noch im

Dezember 2010 besitzen. Dies gilt auch für Nichtansässige mit direkter Registrierung oder Fiskalvertreter in Italien.

**Die Befreiungen**

Nicht geschuldet ist die Vorauszahlung in der Regel immer dann, wenn entweder für Dezember 2009 (bzw. für das 4. Quartal 2009) keine MwSt-Schuld bestand, oder für den gleichen Zeitraum 2010 keine Schuld erwartet wird. Dies gilt auch für Steuerpflichtige, die bis 2009 ein Pauschalverfahren angewandt haben und nun der ordentlichen MwSt-Abrechnung unterliegen.

Beträge unter 103,29 Euro sind als Vorauszahlung nicht geschuldet.

**Die Berechnungsverfahren**

**Vorjahresbezug  
(allgemeine Regel)**

Die Vorauszahlung (88 Prozent) wird von der MwSt-Schuld berechnet, die für den gleichen Zeitraum des Vorjahres (bei monatlicher Abrechnung Dezember 2009, bei vierteljährlicher Abrechnung der Saldo laut Jahreserklärung für 2009) tatsächlich geschuldet war, inklusive geleistete Vorauszahlung und abzüglich vorgetragene MwSt-Guthaben aus den Vormonaten<sup>1</sup>.

Es handelt sich um die Grundregel, mit der einfachsten Berechnung und den geringsten Risiken. Allgemein wird daher diese Methode empfohlen.

**Erwartete MwSt-Schuld  
(1. Variante)**

Die Vorauszahlung (88 Prozent) wird mit Bezug auf die MwSt-Schuld berechnet, die für den laufenden Abrechnungszeitraum erwartet wird, also die Schuld für den Monat Dezember 2010 bzw. bei Quartalsabrechnung die erwartete Schuld laut MwSt-Jahreserklärung für 2010 (Unico bzw. IVA 2011). Ungenügende Zahlungen werden mit einer Verwaltungsstrafe von 30 Prozent des Differenzbetrages geahndet.

Dieses Verfahren ist immer dann interessant, wenn man ohne größere Probleme bereits am 27. Dezember die voraussichtliche MwSt-Schuld der betreffenden Periode (Monat oder Vierteljahr) berechnen kann (weil z.B. danach keine Rechnungen mehr ausgestellt werden), und der geschuldete Betrag geringer ist als der nach der Grundregel berechnete.

**Außerordentliche MwSt-  
Abrechnung (2. Variante)**

Man hat eine MwSt-Sonderabrechnung zum 20. Dezember 2010 vorzunehmen und die gesamte, laut dieser Abrechnung geschuldete MwSt zu entrichten. Etwaige Guthaben aus der vorherigen MwSt-Abrechnung können hier verrechnet werden. Diese Sonderabrechnung ist dann zu empfehlen, wenn sich die Umsätze auf die letzten Dezembertage (vom 21. bis zum 31. Dezember 2010) konzentrieren, also aus den ersten zwanzig Tagen keine oder nur eine geringe Schuld hervorgeht. Bei vierteljährlicher Abrechnung hat man diese Sonderabrechnung auf den Zeitraum 1. Oktober – 20. Dezember 2010 zu beziehen.

Für diese Sonderabrechnung hat man alle bis zu diesem Stichtag durchgeführten Umsätze zu berücksichtigen, auch wenn die entsprechenden Rechnungen noch nicht ausgestellt worden sind (z.B. bei nachträglicher Fakturierung). Diese außerordentliche MwSt-Abrechnung muss als solche getrennt im MwSt-Register verzeichnet werden, auch im Falle eines Guthabens. Man kann sich dabei mit händischen Ergänzungen behelfen.

---

<sup>1</sup> Zur Berechnung nachstehend die Bezugswerte laut MwSt-Jahreserklärung.

- **Monatliche Abrechnung:** Die MwSt-Schuld, also der Betrag von dem die 88 Prozent zu berechnen sind, scheint unter Zeile VH12 auf.
- **Vierteljährliche Abrechnung** (aufgrund entsprechender Option): Der Bezugswert (von dem die 88 Prozent zu berechnen sind) ergibt sich aus folgender Berechnung: VL38 minus VL36 plus VH13; davon 88 Prozent.

## Zahlungsmodalitäten und Verwaltungsstrafen

- Die Frist** Die MwSt-Vorauszahlung ist bis Montag, 27. Dezember 2010 zu leisten. Die Zahlung ist auf den Cent genau vorzunehmen (also ohne Rundungen auf den ganzen Euro).
- Die Zahlungskodes** **6013** bei Monatsabrechnung, **6035** bei Quartalsabrechnung. Als Bezugszeitraum ist „2010“ anzugeben.  
Bei Quartalsabrechnung ist nicht der sonst notwendige Zinsaufschlag von 1 Prozent zu leisten.
- Verrechnung mit Guthaben** Die geschuldete Vorauszahlung kann mit etwaigen Guthaben aus der letztjährigen Steuererklärung (Unico 2010) oder aus dem vierteljährlichen MwSt-Erstattungsantrag (unter den gegebenen Voraussetzungen) verrechnet werden. Es ist allerdings zu prüfen, ob das Guthaben noch tatsächlich besteht, oder ob es nicht bereits für andere Steuerzahlungen verwendet worden ist. Man darf in diesem Fall nicht vergessen, den Zahlungsvordruck „F24“ trotzdem abzugeben.
- Elektronischer F24** Alle MwSt. Subjekte haben die Zahlung und die Versendung des Zahlungsvordruckes „F24“ auf elektronischem Weg vorzunehmen<sup>2</sup>.
- Berichtigung und Verwaltungsstrafen** Unterlassene, ungenügende oder verspätete Zahlungen werden mit einer Verwaltungsstrafe in Höhe von 30 Prozent geahndet. Die Fehler können im Nachhinein bei freiwilliger Einzahlung durch eine verminderte Strafe berichtigt werden (2,5 Prozent bei Zahlung bis 26. Jänner 2011 bzw. 3 Prozent bei Zahlung innerhalb Abgabetermin der Steuererklärung). Es fallen zzgl. Verzugszinsen von 1 Prozent p.a. für die Tage der tatsächlichen Verspätung an. Man darf die ungenügende Vorauszahlung nicht automatisch durch die Saldozahlung ausgleichen. Die Berichtigung ist auf jeden Fall autonom vorzunehmen. Die Zinsen sind dabei getrennt mit Kode „1991“, die Verwaltungsstrafen mit dem Kode „8904“ zu entrichten.
- Unterlassene Zahlungen von mehr als 50.000 Euro** Die Frist für die MwSt-Vorauszahlung gilt auch für die noch nicht gezahlten MwSt-Beträge des Vorjahres 2009 (z.B. aufgrund finanzieller Schwierigkeiten). Beträgt die unterlassene Zahlung mehr als 50.000 Euro, gilt dies grundsätzlich als Finanzstrafvergehen, auch wenn die entsprechenden Beträge in der Jahreserklärung (Unico 2010) als geschuldet ausgewiesen worden sind. Dieser Straftatbestand wird dann vermieden, wenn die Zahlung bis 27. Dezember 2010 nachgeholt wird.

Wir stehen für weitere Klarstellungen gern zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. Matthias Karl*

---

<sup>2</sup> Dies kann entweder selbst durch das Intranet der Finanzverwaltung (Entratel) oder das besondere Verfahren der berechtigten Banken (Homebanking oder Internetbanking) erfolgen, oder aber durch Auftrag an einen berechtigten Übermittler (z.B. Steuerberater, Steuerbeistandszentrum). Ausländische Unternehmen mit umsatzsteuerlicher Registrierung in Italien nehmen die Zahlung wie üblich mittels Banküberweisung über das „Target-System“ vor.